

PR-INFO	VI 2026	Personalrat der allgemeinbildenden Schulen - Reinickendorf Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	BERLIN	
----------------	--------------------	---	---------------	---

Pflegezeit

Innungsstr. 40
13509 Berlin
Zimmer: 218, 2. Etage
Tel. (030) 90249-1921

Juni 2026



Liebe Kolleg:innen,

über Ihre Rechte und Möglichkeiten bei einer Pflegesituation einer/eines nahen Angehörigen (z.B. Eltern-
teil, Ehe- oder Lebenspartner:in, Kinder, Geschwister, Großeltern) möchten wir Sie informieren:

1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung (akute, unerwartete Pflegesituation)

Bei einer akut aufgetretenen Pflegesituation einer/eines Angehörigen, können **Tarifbeschäftigte** bis zu **10 Arbeitstage** pro Kalenderjahr und **Beamt:innen** bis zu **9 Arbeitstage** in Anspruch nehmen. Diese Tage können gesplittet werden. Der Antrag muss unverzüglich über die Schulleitung schriftlich gestellt werden. **Tarifbeschäftigte** müssen nur auf Verlangen einen Nachweis über die Pflegebedürftigkeit der nahen Angehörigen, z.B. in Form eines ärztlichen Attestes beibringen (§2 Pflegezeitgesetz). Eine Lohnersatzleistung – im Grundsatz bis zu 90 % des wegfallenden Nettogehaltes – muss bei der Pflegeversicherung des zu Pflegenden beantragt werden.

Der Sonderurlaub bei **Beamt:innen** erfolgt unter Fortzahlung der Bezüge. Die Pflegebedürftigkeit des zu Pflegenden muss in jedem Fall durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden (Sonderurlaubsverordnung §7, Art. 3).

Bei der Begleitung in der letzten Lebensphase ist kein Nachweis eines Pflegegrades notwendig.

2. Pflegezeitgesetz

Für eine längere Pflege zu Hause ist nach § 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes eine **bis zu 6-monatige Freistellung ohne Lohnfortzahlung** möglich. Beschäftigte können sich voll freistellen lassen oder in vorübergehende Teilzeit gehen. Die Schulleitung muss Wünsche zur Dauer und Verteilung der Arbeitszeit (bei Teilzeit) berücksichtigen, sofern keine dringenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Ein Antrag auf Pflegezeit muss der Schulleitung spätestens 10 Tage vor Pflegebeginn zugehen, ebenso wie der Pflegekasse. Eine Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit muss bei letzterer beigelegt werden.

Tarifbeschäftigte sind ab 4 Wochen **nicht** mehr über den Arbeitgeber **krankenversichert**. In diesem Fall bestehen folgende Möglichkeiten: (a) sich bei einem Familienmitglied mit zu versichern (Familienversicherung); (b) sich bei der eigenen Krankenkasse freiwillig zu versichern. Die Kosten übernimmt weitgehend die Pflegekasse des zu Pflegenden. Dafür muss ein Antrag an die Pflegekasse des zu Pflegenden gestellt werden. Es bleibt eine minimale Eigenbeteiligung. Diese Kostenübernahme wird nur einmal pro zu Pflegenden gewährt.

3. Familienpflegezeit

An die 6-monatige Freistellung kann sich gemäß § 2 **Familienpflegezeitgesetz** eine Teil-Freistellung für eine Dauer von bis zu 18 Monaten nahtlos anschließen. **Insgesamt** darf die Dauer der Freistellung bzw. Teil-Freistellung **24 Monate** nicht überschreiten. Die Mindestwochenarbeitszeit für Arbeitnehmer beträgt 15 Stunden (ca. 40 % der regulären Wochenarbeitszeit). Die oder der Beschäftigte trifft mit der Schulleitung eine schriftliche Vereinbarung über die Verteilung der Arbeitszeit. Die Ankündigung der Verlängerung der Freistellung gemäß Familienpflegezeitgesetz muss spätestens 8 Wochen vorher erfolgen.

Hilfreiche Beratung und Anlaufstellen:

KOBRA: <https://www.pflegezeit-berlin.de/> (schnelle, kompetente Beratung per Telefon)

Pflegetelefon - Schnelle Hilfe für Angehörige 030 20179131 (Mo-Do 9:00-18:00)

<https://www.bafza.de/rat-und-hilfe/pflegetelefon/>

Informationen des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

<https://www.wege-zur-pflege.de/wege-zur-pflege/pflegende-angehoerige/>

Pflegestützpunkte Berlin

<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de/themenschwerpunkt/informationsblaetter-a-z/>

Hier das Informationsblatt 33 („Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“)

Anträge findet man hier:

<https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/personalservice/formulare-und-merkblaetter/landesverwaltungsamt-personalservice-formulare-und-merkblaetter-sonderurlaub-1569774.php#pers%C3%B6nlich>

Sonderurlaub § 28 TV-L Antrag für Tarifbeschäftigte (Antrag auf Sonderurlaub unter Verzicht auf Fortzahlung des Entgelts.)

Sonderurlaub persönliche Gründe für Beamtinnen und Beamte (Antrag auf Sonderurlaub nach § 7 Sonderurlaubsverordnung.)

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Personalrat